

RS Vwgh 1994/12/20 92/05/0280

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1994

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §52;

AVG §66 Abs4;

B-VG Art119a Abs5;

Rechtssatz

Ist einem Vorstellungswerber im Berufungsverfahren ein Gutachten nicht zur Kenntnis gebracht worden, ist ihm das Gutachten jedoch anlässlich der Vorstellungserhebung vorgelegen, ist er darauf eingegangen und hat die Vorstellungsbehörde seine gegen das Gutachten gerichteten Argumente behandelt, so ist der der Gemeindebehörde unterlaufene Verfahrensfehler saniert (Hinweis E 19.6.1986, 86/06/0015).

Schlagworte

Parteiengehör Sachverständigengutachten Gutachten Parteiengehör Parteieneinwendungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992050280.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>